

Bestehende Satzung („alt“)	Vorschlag für Neufassung (Diskussionsstand 13.10.2018)	Anmerkungen - Begründungen
<p><b>§ 1 Name, Sitz</b></p> <p>1. Der Verband führt den Namen Bund der Selbständigen - Gewerbeverband Bayern e.V.</p> <p>2. Er hat seinen Sitz in München und ist im Vereinsregister eingetragen.</p>	<p><b>§ 1 Name, Sitz</b></p> <p>1. Der Verband führt den Namen Bund der Selbständigen - Gewerbeverband Bayern e.V.</p> <p>2. Er hat seinen Sitz in München und ist im Vereinsregister eingetragen.</p>	<p>Keine Änderung</p>
<p><b>§ 2 Zweck und Ziele</b></p> <p>1. Zweck des Verbandes ist es, die Interessen der Selbständigen, die in besonderem Maße Träger freiheitlicher demokratischer Lebensform sind, wahrzunehmen.</p> <p>2. Zur Erfüllung dieses Zweckes setzt sich der Verband im Rahmen des Leitbildes folgende Ziele:</p> <p>a) Die Selbständigen in der Wirtschafts-, Steuer-, Sozial-, Gesellschafts-, Verkehrs- und Umweltpolitik zu beraten und zu vertreten, dies auf allen politischen Ebenen.</p> <p>b) Die Selbständigen in ihrer Eigenschaft als Arbeitgeber zu beraten, ihre Arbeitgeberinteressen wahrzunehmen und Richtlinien für die betriebliche Altersversorgung ihrer Arbeitnehmer aufzuzeigen.</p>	<p><b>§ 2 Zweck und Ziele</b></p> <p>1. Zweck des Verbandes ist es, die Interessen der Selbständigen, die in besonderem Maße Träger freiheitlicher demokratischer Lebensform sind, wahrzunehmen.</p> <p>2. Zur Erfüllung dieses Zweckes setzt sich der Verband im Rahmen des Leitbildes folgende Ziele:</p> <p>a) Die Selbständigen in der Wirtschafts-, Steuer-, Sozial-, Gesellschafts-, Verkehrs- und Umweltpolitik zu beraten und zu vertreten, dies auf allen politischen Ebenen.</p> <p>b) Die Selbständigen in ihrer Eigenschaft als Arbeitgeber zu beraten, ihre Arbeitgeberinteressen wahrzunehmen und Richtlinien für die betriebliche Altersversorgung ihrer Arbeitnehmer aufzuzeigen.</p>	<p>Keine Änderung</p>

<p>c) Die örtlichen und regionalen Vereinigungen der Selbständigen zu fördern, den Erfahrungsaustausch untereinander zu pflegen und die Anliegen und Rechte der Mitglieder zu vertreten.</p> <p>3. Der Verband dient keinen Erwerbszwecken, ist kein Fachverband und verfolgt keine parteipolitischen und konfessionellen Ziele.</p>	<p>c) Die örtlichen und regionalen Vereinigungen der Selbständigen zu fördern, den Erfahrungsaustausch untereinander zu pflegen und die Anliegen und Rechte der Mitglieder zu vertreten.</p> <p>3. Der Verband dient keinen Erwerbszwecken, ist kein Fachverband und verfolgt keine parteipolitischen und konfessionellen Ziele.</p>	
	<p><b>§ 3 Leitbild</b></p> <p>1. Der Verband gibt sich ein Leitbild.</p> <p>2. Das Leitbild darf den in § 2 festgelegten Zwecken und Zielen nicht widersprechen und hat folgenden Grundsätzen zu folgen:</p> <p>a) Es sind die allgemeinen ideellen und wirtschaftlichen Interessen der Selbständigen und kleinen sowie mittleren Unternehmen zu wahren und zu fördern.</p> <p>b) Der Verband tritt jeder Form von Diskriminierung entgegen und bietet Selbständigen und kleinen sowie mittleren Unternehmen eine Heimat, unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität.</p> <p>c) Der Verband verpflichtet sich auf allen Ebenen uneingeschränkt der freiheitlich demokratischen Grundordnung.</p> <p>d) Auf allen Ebenen gilt der Grundsatz der vertrauensvollen Zusammenarbeit.</p>	<p>Das Leitbild ist Grundlage unseres Verbandes. Es sollte daher auch seinen Platz in der Satzung bekommen.</p> <p>Da die Kommission zudem ideologische Grundsätze in der Satzung verankern wollte, hat sie den Passus „Leitbild“ eingefügt und die Grundsätze als Eckpfeiler des Leitbildes definiert.</p>

<p><b>§ 3 Aufbau und Gliederung</b></p> <p>1. Der Verband gliedert sich in: Landesverband – Bezirksverbände – Ortsverbände und selbständige eingetragene Vereine (Gewerbevereine).</p> <p>2. Bezirksverbände sollen in der Regel mit den entsprechenden Gebietskörperschaften übereinstimmen. Abweichend hiervon gliedert sich der Regierungsbezirk Oberbayern in die Bezirksverbände Oberbayern-West (links von und an der Isar), Oberbayern-Ost und München. Bezirks- und Ortsverbände sowie Gewerbevereine, erfüllen die Aufgaben des Verbandes auf ihrer jeweiligen Ebene.</p>	<p><b>§ 4 Aufbau und Gliederung</b></p> <p>1. Der Verband gliedert sich in Bezirksverbände. Bezirksverbände gliedern sich in Ortsverbände und Vereine.</p> <p>2. Bezirksverbände sollen in der Regel mit den entsprechenden Gebietskörperschaften übereinstimmen. Abweichend hiervon gliedert sich der Regierungsbezirk Oberbayern in die Bezirksverbände Oberbayern-West (links von und an der Isar), Oberbayern-Ost und München. Bezirks- und Ortsverbände sowie Vereine erfüllen die Aufgaben des Verbandes auf ihrer jeweiligen Ebene.</p> <p>3. Das Präsidium kann durch Beschluss abweichende Bezirksgrenzen beschließen oder einzelne Ortsverbände und Vereine einem Nachbarbezirk zuordnen. Der Beschluss wird erst durch Genehmigung durch den Landesaus-schuss wirksam. Den betroffenen Bezirks- / Ortsverbänden und Vereinen ist vor der Entscheidung Gelegenheit zu geben, Stellung zu nehmen.</p>	<p>Durch diese Formulierung wird der pyramidenartige Aufbau präziser beschrieben. Der Begriff Landesverband wird nicht mehr verwendet; Die Satzung spricht künftig nur vom „Verband“</p> <p>Dieser Passus ermöglicht in Zukunft, satzungskonform praktikable Einzelfalllösungen zu beschließen. Dies war in der Vergangenheit nicht von der Satzung gedeckt. Um Rechtsunklarheiten zu vermeiden, wurden Regelungen aufgenommen, wie eine solche Neuordnung beschlossen werden kann.</p>
<p><b>§ 4 Mitgliedschaft</b></p> <p>Mitglieder des Verbandes können sein:</p> <p>1. Selbständige, natürliche Personen aus Handwerk, Handel, Gewerbe, Dienstleistung, Industrie</p>	<p><b>§ 5 Mitgliedschaft</b></p> <p>Mitglieder des Verbandes können sein:</p> <p>1. Selbständige, natürliche Personen aus Handwerk, Handel, Gewerbe, Dienstleistung, Industrie</p>	<p>Es soll künftig nur noch ordentliche Mitglieder, Organmitglieder und Ehrenmitglieder geben.</p>

<p>und freien Berufen und juristische Personen aus denselben Bereichen, sofern sie sich zu den Zielen des Verbandes bekennen (ordentliche Mitglieder).</p> <p>2. Vereine und Verbände deren Ziele und Interessen denen des Verbandes entsprechen (Gewerbevereine).</p> <p>3. Einzelpersonen als Ehrenmitglieder. Das Nähere regelt die Ehrenordnung.</p> <p>4. Fördernde Mitglieder durch Beschluss des Präsidiums.</p> <p>5. Kooptierte Mitglieder durch Beschluss des Präsidiums, die sich zu den Zielen und Interessen des Verbandes bekennen. Diese üben ihr Mitgliedsrecht durch einen Beauftragten aus.</p>	<p>und freien Berufen und juristische Personen aus denselben Bereichen und Kommunen, sofern sie sich zu den Zielen des Verbandes bekennen. Diese sind in Ortsverbänden organisiert. (Begriffsbestimmung: ordentliche Mitglieder).</p> <p>2. Vereine und Verbände deren Ziele und Interessen denen des Verbandes entsprechen, deren Einzelmitglieder jedoch nicht Verbandsmitglieder sind (Begriffsbestimmung: Verein).</p> <p>3. Dach-, Fach und Berufsverbände (Begriffsbestimmung: Dachverbände).</p> <p>4. Einzelpersonen als Ehrenmitglieder. Das Nähere regelt die Ehrenordnung. Ehrenmitglieder sind weder passiv noch aktiv wahlberechtigt, soweit sie nicht Mitglied des Verbandes nach Abs. 1 sind.</p> <p>5. Einzelpersonen als fördernde Mitglieder durch Beschluss des Präsidiums. Fördermitglieder können nicht auch Mitglied gem. Abs. 1 oder Abs. 3 sein. Sie sind weder passiv noch aktiv wahlberechtigt.</p>	<p><b>Zudem sollen künftig Kommunen Mitglieder sein können.</b></p> <p><b>Klarstellung, dass die Mitglieder des angeschlossenen Vereins keinen echten Mitgliederstatus im Verband haben.</b></p> <p><b>neu</b></p> <p><b>Dieser Zusatz soll klarstellen, dass zum einen mit dem Ehrentitel keine besonderen Rechte und Pflichten verbunden sind.</b></p> <p><b>Klarstellung, wer Fördermitglied sein kann und was diese für Befugnisse haben.</b></p> <p><b>Kooptierte Mitglieder sind künftig nicht erwünscht. Derzeit sind – nach Kenntnis Satzungscommission- keine kooptierten Mitglieder vorhanden. (Anm.: deshalb können Mitglieder dennoch in Organe kooptiert werden)</b></p>
---	---	---

<p><b>§ 5 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft</b></p> <p>1. Der Beitritt ist schriftlich zu erklären. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium.</p> <p>2. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung, Ausschluß, Tod oder Auflösung der juristischen Person. Mit Beendigung der Mitgliedschaft enden gleichzeitig alle Verbandsfunktionen.</p> <p>3. Der Austritt kann nur zum Ende des Kalenderjahres gegenüber dem Verband schriftlich erklärt werden. Die Erklärung muss bei der Hauptgeschäftsstelle des Verbandes spätestens mit einer</p>	<p><b>§ 6 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft</b></p> <p>1. Der Antrag auf Beitritt ist durch den Antragsteller schriftlich oder fernschriftlich (Fax) oder per Mail oder per Onlineformular zu erklären. Der Beitritt erfolgt rechtsverbindlich durch Bestätigung gegenüber dem Antragsteller. Das Präsidium kann einen Beitritt ablehnen. Der Rechtsweg gegen eine Versagung des Beitrittes ist ausgeschlossen.</p> <p>2. Die Bestätigung der Mitgliedschaft erfolgt durch ausdrückliche Erklärung in Textform gegenüber dem Antragsteller oder durch konkludente Erklärung oder durch Ersteinzug des Mitgliedsbeitrags. Die Erklärung erfolgt entweder durch die vertretungsberechtigten Mitglieder des Präsidiums oder durch den Hauptgeschäftsführer. Vorstehende Personen können einzelne Angestellte bevollmächtigen, die Bestätigung der Mitgliedschaft im Namen des Verbandes auszusprechen.</p> <p>3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person. Mit Beendigung der Mitgliedschaft enden gleichzeitig alle Verbandsfunktionen.</p> <p>4. Der Austritt kann erstmalig zum Ende des auf den Eintritt folgenden Kalenderjahres gegenüber dem Verband erklärt werden. Die Erklärung ist schriftlich oder fernschriftlich (Fax) oder</p>	<p>Die bisherige Satzung forderte in jedem Einzelfall eine Entscheidung des Präsidiums. Das geht an der Praxis vorbei. Das wurde durch ein Widerspruchsrecht des Präsidiums ersetzt.</p> <p>Zur Form: Reine Textform ist zu weit, Schriftform ist zu eng (eigenhändige Unterschrift im Original). Daher wurden die einzelnen Erklärungsformen ausdrücklich genannt. Der Beitritt ist ein beidseitiges Rechtsgeschäft. Bisher manchmal unklar, wann die Mitgliedschaft entstanden ist. Diese Unklarheit wurde nun beseitigt (auch durch Abs. 2).</p> <p>In der Praxis erfolgt derzeit die erste Kommunikation mit dem Neumitglied (und damit in der Regel die Bestätigung) durch die Mitarbeiter der Mitgliederverwaltung. Insoweit ist eine Bevollmächtigung hierzu ausdrücklich geregelt.</p> <p>Die bisherige Schriftform geht an der Praxis vorbei, zumindest, wenn die gesetzliche Schriftform gemeint war. Kündigungen per E-Mail und per Fax sind sehr häufig. Textform ist jedoch zu weit. Deshalb sind die einzelnen</p>
---	---	--

<p>Frist von 3 Monaten zum Ende des Kalenderjahres eingegangen sein und wirkt zu diesem.</p> <p>4. Die Streichung ist zulässig, wenn ein Mitglied mit seinen laufenden Beiträgen mehr als 6 Monate im Rückstand ist und diese trotz zweimaliger Mahnung nicht innerhalb von 2 Wochen nach Absendung der zweiten Mahnung begleicht.</p> <p>5. Ein Mitglied kann vom <b>Präsidium</b> ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Satzung, die Generalversammlungsbeschlüsse oder den Sinn und Zweck des Verbandes verstößt. Vorher ist ihm Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Mit Zugang des Beschlusses des Präsidiums ruhen die Rechte des Mitglieds, insbesondere das Recht auf Ausübung jeglicher Verbandsfunktionen. Der Ausschluß wird nach Bestätigung durch den Landesausschuß rechtswirksam. Binnen zehn Tagen nach Zustellung der Bestätigung des Landesausschusses kann Berufung zum Ehrengericht, das endgültig entscheidet, eingelegt werden. Danach ist der ordentliche Rechtsweg offen.</p>	<p>per E-Mail an den Verband zuzustellen. Die Erklärung muss bei der Hauptgeschäftsstelle des Verbandes spätestens mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Kalenderjahres eingegangen sein und wirkt zu diesem.</p> <p>5. Die Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn ein Mitglied mit seinen laufenden und/oder früheren Beiträgen in einer Gesamthöhe von mindestens 2/3 eines jeweils aktuellen Jahresbeitrages mehr als 3 Monate im Rückstand ist und diese trotz zumindest einmaliger Mahnung nicht innerhalb von 6 Wochen nach deren Absendung begleicht.</p> <p>6. Ein Mitglied kann vom Präsidium ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Satzung, die Generalversammlungsbeschlüsse oder den Sinn und Zweck des Verbandes verstößt oder eine mit § 2 und § 3 unvereinbare Einstellung offenkundig wird. Vorher hat das Präsidium ihm Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Mit Zugang des Beschlusses des Präsidiums ruhen die Rechte des Mitglieds, insbesondere das Recht auf Ausübung jeglicher Verbandsfunktionen. Der Ausschluss wird nach Bestätigung durch den Landesausschuss rechtswirksam. Binnen zehn Tagen nach Zustellung der Bestätigung des Landesausschusses kann Berufung zum Ehrengericht, das endgültig entscheidet, eingelegt werden. Danach ist der ordentliche Rechtsweg offen.</p>	<p><b>gewünschten Erklärungswege explizit in die Satzung aufgenommen worden.</b></p> <p><b>Durch die Änderungen ist schnelleres Vorgehen bei Verzug ermöglicht.</b></p> <p><b>Durch Bezugnahme auf § 3: Wer sich gegen die ideologischen Grundsätze des Verbandes (z.B.: freiheitlich-demokratische Ordnung des Grundgesetzes) wendet, kann ausgeschlossen werden.</b></p>
--	--	--

<p>6. Ein Auseinandersetzungsanspruch steht dem Ausscheidenden am Verbandsvermögen und an den Einrichtungen des Verbandes nicht zu.</p>	<p>7. Ein grober Verstoß gegen die Satzung im Sinne des voranstehenden Abs. 6 liegt insbesondere vor, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) der Versuch eines Mitgliedes vorliegt, andere Mitglieder zum Austritt aus dem Verband zu bewegen. Hierunter können Abwerbeversuche, öffentliche Aufrufe zum Austritt und unbegründete Schmähungen fallen,</li><li>b) ein Mitglied seine Funktion im Verband dazu ausnutzt, das Vermögen des Verbandes zu schädigen,</li><li>c) ein Mitglied das Ansehen des Verbandes oder einzelner Mitglieder durch Schmähungen, Beleidigungen, übler Nachrede oder durch erkennbar unrichtige öffentliche Darstellungen in nicht hinnehmbarer Art und Weise beschädigt hat,</li><li>d) ein Mitglied die Rechte des Verbandes oder einzelner Mitglieder strafrechtlich relevant in nicht hinnehmbarer Art und Weise verletzt hat,</li><li>e) die Handlung und / oder Äußerungen eines Mitgliedes offenkundig das Ziel verfolgen, den Verband an der Erreichung seiner satzungsgemäßen Ziele zu hindern,</li><li>f) ein Mitglied Einrichtungen und Kommunikationsmittel des Verbandes missbräuchlich überwiegend für Zwecke in Anspruch genommen hat, die nicht den Verbandszielen folgen.</li></ul> <p>Vorstehende Aufzählung ist nicht abschließend.</p> <p>8. Ein Auseinandersetzungsanspruch steht dem Ausscheidenden am Verbandsvermögen und an den Einrichtungen des Verbandes nicht zu.</p>	<p><b>Nicht abschließender Beispielkatalog bringt in den benannten Fällen höhere Rechtssicherheit.</b></p>
---	---	--

<p><b>§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder</b></p> <p>1. Jedes Mitglied ist berechtigt in gleicher Weise die Einrichtungen des Verbandes, soweit solche für diesen besonderen Zweck geschaffen sind, in Anspruch zu nehmen.</p> <p>2. Jedes Mitglied hat im Rahmen der Zweckbestimmung des Verbandes in Angelegenheiten von grundsätzlicher oder allgemeiner Bedeutung Anrecht auf Rat und Beistand durch den Verband.</p> <p>3. Das Mitglied soll den Verband in seinen Aufgaben nach Kräften fördern. Es ist verpflichtet, die Beschlüsse des Verbandes zu erfüllen und alles zu unterlassen, was den gemeinsamen Interessen und dem Ansehen des Verbandes, seiner Mitglieder und seiner Idee schaden könnte.</p> <p>4. Maßnahmen von überörtlicher Bedeutung, die durch die Untergliederungen des Verbandes erfolgen, müssen mit dem Präsidium abgestimmt werden.</p> <p>5. Die Mitglieder sind zur Beitragszahlung gemäß Beitragsordnung verpflichtet.</p>	<p><b>§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder</b></p> <p>1. Jedes Mitglied ist berechtigt, in gleicher Weise die Einrichtungen des Verbandes, soweit solche für diesen besonderen Zweck geschaffen sind, in Anspruch zu nehmen.</p> <p>2. Jedes Mitglied hat im Rahmen der Zweckbestimmung des Verbandes in Angelegenheiten von grundsätzlicher oder allgemeiner Bedeutung Anrecht auf Rat und Beistand durch den Verband.</p> <p>3. Das Mitglied soll den Verband in seinen Aufgaben nach Kräften fördern. Es ist verpflichtet, die Beschlüsse des Verbandes zu erfüllen und alles zu unterlassen, was den gemeinsamen Interessen und dem Ansehen des Verbandes, seiner Mitglieder und seiner Ideen schaden könnte.</p> <p>4. Maßnahmen von überörtlicher Bedeutung, die durch die Untergliederungen des Verbandes erfolgen, müssen mit dem Präsidium abgestimmt werden.</p> <p>5. Die Mitglieder sind zur Beitragszahlung gemäß Beitragsordnung verpflichtet.</p> <p>6. Jedes Mitglied erkennt die Satzung in der jeweils gültigen Fassung als höchstes Regularium des Verbandes an.</p>	<p>Eine derartige Klausel hat in der alten Satzung gefehlt.</p>
---	--	---



<p><b>§ 7 Verbandsvermögen</b></p> <p>Zur Erfüllung der Verbandsaufgaben stehen folgende Mittel zur Verfügung:</p> <p>a) die von der Generalversammlung in der Beitragsordnung festgelegten Beiträge der Mitglieder                  b) Zuwendungen, Spenden                  c) das Verbandsvermögen mit seinen Erträgen.</p>	<p><b>§ 8 Verbandsvermögen</b></p> <p>Zur Erfüllung der Verbandsaufgaben stehen folgende Mittel zur Verfügung:</p> <p>a) die von der Generalversammlung in der Beitragsordnung festgelegten Beiträge der Mitglieder                  b) Zuwendungen, Spenden                  c) das Verbandsvermögen mit seinen Erträgen; hierzu gehören auch Beteiligungen.</p>	<p><b>Klarstellung, dass Beteiligungen –z.B. an der Servicegesellschaft - zu den einzusetzenden Mitteln gehören.</b></p>
<p><b>§ 8 Verbandsorgane</b></p> <p>Verbandsorgane sind:</p> <p>a) die Generalversammlung                  b) der Landesausschuss                  c) das Präsidium.</p>	<p><b>§ 9 Verbandsorgane</b></p> <p>Verbandsorgane sind:</p> <p>a) die Generalversammlung                  b) der Landesausschuss                  c) das Präsidium.</p>	<p><b>Keine Änderung.</b></p>
<p><b>§ 9 Generalversammlung</b></p> <p>1. Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Verbandes.</p> <p>2. Der Präsident beruft die Generalversammlung alljährlich ein. Die Mitglieder werden hierzu jeweils schriftlich oder auf elektronischem Wege unter Bekanntgabe von Ort, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von einem Monat eingeladen. Über Termin und Tagesordnung beschließt</p>	<p><b>§ 10 Generalversammlung</b></p> <p>1. Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Verbandes.</p> <p>2. Der Präsident beruft die Generalversammlung alljährlich ein. Die Mitglieder werden hierzu jeweils schriftlich, auf elektronischem Wege oder durch öffentliche Bekanntgabe auf der Internetseite des Verbandes unter Mitteilung von Ort, Zeit und Tagesordnung mit einer</p>	<p><b>Die „öffentliche Bekanntgabe“ auf der Internetseite wurde aufgenommen, damit die Einladung auch ohne</b></p>

<p>das Präsidium. Anträge, die 21 Tage vor der Generalversammlung eingegangen sind, müssen unter dem Tagesordnungspunkt Anträge in der Generalversammlung behandelt werden und sollen den Ortsverbänden und Gewerbevereinen vor der Generalversammlung zugestellt werden. Über die Zulassung von Anträgen, die nach dieser Frist eingegangen sind, entscheidet die Generalversammlung mit 2/3 Mehrheit.</p>	<p>Frist von einem Monat eingeladen. Über Termin und Tagesordnung beschließt das Präsidium.</p> <p>3. Jede ordnungsgemäß gem. Abs. 2 einberufene Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig.</p> <p>4. Anträge, die 21 Kalendertage vor der Generalversammlung eingegangen sind, müssen unter dem Tagesordnungspunkt Anträge in der Generalversammlung behandelt werden, soweit nicht Absatz 4 Satz 3 greift, und sollen den Mitgliedern vor der Generalversammlung auf der Internetseite des Verbandes bekannt gegeben werden. Über die Zulassung von Anträgen, die nach dieser Frist eingegangen sind, entscheidet die Generalversammlung mit 2/3 Mehrheit. Unabhängig von dem rechtzeitigen Eingang des Antrags oder der Zulassung durch die Generalversammlung mit 2/3 Mehrheit, muss die Behandlung eines Antrages nur dann erfolgen, wenn das ordentliche Mitglied, welches den Antrag gestellt hat, bei der Behandlung seines Antrags in der Generalversammlung anwesend ist.</p>	<p>Zugang eines ausdrücklichen Schreibens erfolgt. Wichtig weil einige Mitglieder konventionell sonst nicht erreicht werden (unbek. verzogen usw.).</p> <p>Zur Klarstellung.</p> <p>Für die Behandlung der Anträge wurde ein eigener Absatz 4 geschaffen (vorher in Abs. 2 mitgeregelt).</p> <p>Klarstellung, dass keine Werktage gemeint sind.</p>
---	--	---

<p>3. Jedes Mitglied hat das Recht, an der Generalversammlung teilzunehmen und sich an den Aussprachen zu beteiligen. Gleiches gilt für die Mitglieder der Gewerbevereine. Stimmberechtigt sind jedoch nur die Delegierten der Ortsverbände und Gewerbevereine, die für je angefangene 50 Mitglieder eine Stimme haben. Auf einen Delegierten können höchstens vier Stimmen vereinigt werden. Im Zweifelsfall gilt als Delegierter der Vorsitzende des Ortsverbandes oder Gewerbevereines. Stimmvertretungen der Mitgliedsvereinigungen untereinander ist unzulässig. Der Präsident oder sein Stellvertreter leitet die Generalversammlung.</p>	<p>Handelt es sich um einen Antrag, der von anderen Antragsberechtigten gestellt ist, so hat mindestens ein Vertretungsberechtigter des Antragstellers anwesend zu sein.</p> <p>5. Antragsberechtigt ist jedes ordentliche Mitglied sowie Ortverbände, Bezirksverbände, Vereine, jeweils vertreten durch ihre Vorstände, sowie das Präsidium, vertreten durch den Präsidenten und der Landesausschuss, vertreten durch den Sprecher des Landesausschusses.</p> <p>6. Jedes Mitglied hat das Recht, an der Generalversammlung teilzunehmen und sich an den Aussprachen zu beteiligen. Stimmberechtigt sind nur die Delegierten der Ortsverbände, die für je angefangene 50 ordentliche Mitglieder eine Stimme haben. Stichtag für die Stimmenanzahl ist der 01.01. des jeweiligen Kalenderjahres, in dem die Generalversammlung stattfindet. Auf einen Delegierten können höchstens vier Stimmen vereinigt werden. Im Zweifelsfall gilt als Delegierter der Vorsitzende des Ortsverbandes. Stimmvertretungen der Mitgliedsvereinigungen untereinander ist unzulässig. Vereine haben je nur eine Stimme und werden durch den ersten Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter vertreten.</p> <p>7. Der Präsident oder sein Stellvertreter leitet die Generalversammlung. Der Präsident kann die Leitung auf einen Dritten übertragen. Er</p>	<p><b>Neu: Der Antrag muss vom Antragsteller oder einem Vertreter in der Versammlung vertreten werden. Daher ist die Anwesenheit Voraussetzung für die Behandlung.</b></p> <p><b>Die Antragsberechtigung war bisher nicht geregelt. Dies wird jedoch aus Gründen der Rechtssicherheit für zweckmäßig erachtet.</b></p> <p><b>Neu: Stichtag für die Stimmenfestlegung.</b></p> <p><b>Neuregelung der Stimmrechte der Vereine (früher: Gewerbevereine).</b></p> <p><b>Die Sitzungsleitung ist nun in einem eigenen Absatz (vorher teilw. in Abs. 3 letzter Satz) geregelt, Übertragungsrecht ergänzt. Hierdurch wird eine flexiblere Handhabung der Versammlungsleitung ermöglicht.</b></p>
---	--	---

<p>4. Der Präsident kann jederzeit mit Zustimmung und muss auf Beschluß des Präsidiums oder des Landesausschusses unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung einberufen. Er muss sie innerhalb 6 Wochen einberufen, wenn 1/4 der Stimmberechtigten gemäß Abs. 3 dies beantragen.</p> <p>5. Die Generalversammlung ist zuständig für</p> <p>a) die Entgegennahme der Rechenschaftsberichte                  b) die Entlastung des Präsidiums                  c) die Wahl und die Abberufung der Präsidiumsmitglieder                  d) die Beschlußfassung über das Leitbild                  e) die Beschlußfassung über Beitragsordnung, Rechnungsprüfungsrichtlinien und Ehrenordnung                  f) die Änderung der Satzung                  g) die Wahl von zwei Rechnungsprüfern und zwei Stellvertretern                  h) die Wahl des Ehrengerichtes                  i) die Verbandsauflösung.</p>	<p>kann dem Versammlungsleiter jederzeit die Leitung der Generalversammlung wieder entziehen.</p> <p>8. Der Präsident oder das Präsidium kann jederzeit mit Zustimmung des Landesausschusses eine außerordentliche Generalversammlung einberufen. Auf Beschluss des Landesausschusses oder wenn 1/4 der Stimmberechtigten gemäß Abs. 6 dies beantragen, muss der Präsident eine außerordentliche Generalversammlung innerhalb von 6 Wochen einberufen.</p> <p>9. Die Generalversammlung kann als oberstes Organ über alle Angelegenheiten des Verbandes Beschlüsse fassen. Für folgende Punkte ist sie ausschließlich zuständig:</p> <p>a) die Entgegennahme der Rechenschaftsberichte                  b) die Entlastung des Präsidiums                  c) die Wahl und die Abberufung der Präsidiumsmitglieder                  d) die Beschlußfassung über das Leitbild                  e) die Beschlussfassung über Beitragsordnung, Rechnungsprüfungsrichtlinien und Ehrenordnung                  f) die Änderung der Satzung                  g) die Wahl von zwei Rechnungsprüfern und zwei Stellvertretern                  h) die Wahl des Ehrengerichtes                  i) die Verbandsauflösung.</p>	<p>Leicht verändert.</p> <p>Klarstellung: Befugnis und ausschließliche Zuständigkeit.</p>
---	--	---

<p><b>§ 10 Landesausschuß</b></p> <p>1. Der Landesausschuß setzt sich zusammen aus:</p> <p>a) den Vorsitzenden der Bezirksverbände oder einem ihrer Stellvertreter</p> <p>b) je einem von der Bezirksversammlung zu wählenden Mitglied des jeweiligen Bezirksverbandes</p> <p>c) dem Präsidium.</p>	<p><b>§ 11 Landesausschuss</b></p> <p>1. Der Landesausschuss ist die Vertretung der Bezirke.</p> <p>2. Er setzt sich zusammen aus:</p> <p>a) Dem Vorsitzenden der Bezirksverbände und einem von der Bezirksversammlung zu wählenden Mitglied des jeweiligen Bezirksverbandes.</p> <p>b) Ist ein Landesausschussmitglied oder sind beide Landesausschussmitglieder eines Bezirksverbandes verhindert an einer Landesausschusssitzung teilzunehmen, so wird dieses bzw. werden diese durch einen Stellvertreter vertreten, der von der Bezirksversammlung zu wählen ist.</p> <p>c) Die Mitglieder des Landesausschusses sowie deren Stellvertreter dürfen nicht Mitglied des Präsidiums sein. Wird ein Mitglied des Landesausschusses oder ein Stellvertreter ins Präsidium gewählt, so endet automatisch sein Amt als Landesausschussmitglied oder Stellvertreter.</p> <p>d) Der Landesausschuss wählt jährlich in der ersten Sitzung nach der ordentlichen Generalversammlung aus seiner Mitte einen Sprecher und einen stellvertretenden Sprecher, der den Landesausschuss bei der Umsetzung der Be-</p>	<p><b>Neu: Definition</b></p> <p><b>Neu: Stellv. der Vorsitzenden nicht mehr LA Mitglieder; a) und b) alt. wurden zusammengefasst.</b></p> <p><b>Neu: Das Präsidium ist nicht mehr Mitglied im LA. Neu: Stellvertretendes LA Mitglied; wird von der Bezirksversammlung gewählt und vertritt bei Verhinderung sowohl Bezirksverbandsvorsitzenden wie weiteres LA Mitglied.</b></p> <p><b>Neu: keine Doppelfunktion Präsidium-LA Mitglied in einer Person mehr.</b></p> <p><b>Neu: Landesausschussprecher; damit hat der Landesausschuss eine Vertretung</b></p>
---	---	--

<p>2. Der Landesausschuß beschließt über die Stellungnahme des Verbandes in grundsätzlichen Fragen. Soweit zu diesen Fragen Richtlinien der Generalversammlung vorliegen, dienen diese Beschlüsse deren Durchführung. Er genehmigt den Haushaltsplan und die Jahresrechnung. Jedes Mitglied des Landesausschusses hat eine Stimme.</p>	<p>schlüsse insoweit vertritt. Der Sprecher und/oder der Stellvertreter kann vom Landesausschuss mit einer Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden Landesausschussmitglieder abgewählt werden. Eine Abstimmung über die Abwahl kann nur erfolgen, wenn der Antrag auf Abwahl als Tagesordnungspunkt in der Einladung zur betreffenden Landesausschusssitzung genannt wird. Den Antrag auf Abwahl kann jedes Landesausschussmitglied stellen, nicht jedoch deren Stellvertreter.</p> <p>3. Der Landesausschuss entscheidet durch einfachen Mehrheitsbeschluss. Jeder Bezirk hat grundsätzlich zwei Stimmen, die jeweils ausgeübt werden durch die Landesausschussmitglieder des jeweiligen Bezirksverbandes und soweit ein solches Mitglied oder beide Mitglieder durch den Stellvertreter vertreten wird oder werden, durch den Stellvertreter, wobei nur jeder anwesende Stimmberechtigte eine Stimme hat.</p>	<p>Zuständigkeit neu geregelt in Abs. 4.</p> <p>Klarstellung zum Stimmrecht und Abstimmungsverfahren.</p> <p>Beratungsaufgabe als Kernelement der künftigen Zusammenarbeit der Gremien.</p>
--	--	---

<p>3. Der Landesausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung. Das Präsidium ist an die Beschlüsse des Landesausschusses gebunden.</p> <p>4. Der Landesausschuß tritt auf Einladung des Präsidenten mindestens zweimal jährlich zusammen. Der Präsident leitet die Sitzung des Landesausschusses. Die Einberufungsfrist beträgt 14 Tage. Der Landesausschuß muss innerhalb von 14 Tagen einberufen werden, wenn es das Präsidium beschließt oder mehr als 1/3 der Landesausschußmitglieder dies verlangen. Der Landesausschuß ist dann beschlussfähig, wenn mindestens so viele andere Landesausschußmitglieder anwesend sind wie Präsidiumsmitglieder</p>	<p>4. Der Landesausschuss hat die Aufgabe, das Präsidium bei der Leitung des Verbandes zu beraten und dazu Stellungnahmen abzugeben. Vorbehaltlich einer Vorgabe durch die Generalversammlung beschließt der Landesausschuss nur über:</p> <p>a) Genehmigung des Haushaltsplans und der Jahresrechnung                  b) Bestimmung der Höhe und Dauer etwaiger Aufwandsentschädigungen des Präsidenten bzw. einzelner Präsidiumsmitglieder                  c) Maßnahmen bei Gefahr in Verzug, um nachhaltige Schäden für den Verband abzuwenden                  d) Genehmigung des Protokolls der Generalversammlung.</p> <p>5. Das Präsidium ist an die Beschlüsse des Landesausschusses gebunden.</p> <p>6. Der Landesausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.</p> <p>7. Der Landesausschuss tritt auf Einladung des Sprechers mindestens zweimal jährlich zusammen. Der Sprecher leitet die Sitzung des Landesausschusses. Datum, Zeit und Ort sowie die Tagesordnung wird in Abstimmung zwischen dem Sprecher des Landesausschusses und dem Präsidenten festgelegt. Die Einberufungsfrist beträgt 14 Tage. Der Landesausschuss muss innerhalb von 14 Tagen einberufen werden, wenn</p>	<p><b>Ausschließliche Zuständigkeiten</b></p> <p><b>War vorher in Abs. 2 enthalten</b></p> <p><b>Vorher in § 11 Abs. 11 geregelt</b></p> <p><b>Neu</b></p> <p><b>Sitzungsleitung durch den Sprecher</b></p> <p><b>Aktive Präsidiumsbeitragung bei der Abstimmung und Einladung ist entfallen. Daher war Neuregelung der Terminierung und der Beschlussfähigkeit notwendig.</b></p>
---	---	--

	<p>es das Präsidium beschließt oder mehr als 1/3 der stimmberechtigten Landesausschussmitglieder dies verlangen. Der Landesausschuss ist dann beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmen vertreten ist.</p> <p>8. Das Zusammentreten des Landesausschusses erfordert die Konferenzform. Näheres regelt die Geschäftsordnung.</p> <p>9. Der Landesausschuss hat das Recht, zu einzelnen Anträgen bei der Generalversammlung Stellung zu nehmen.</p> <p>10. Der Landesausschuss kann Mitarbeiter und/oder Gäste zielgerichtet zu bestimmten Themen zu Landesausschusssitzungen einladen.</p> <p>11. Mitglieder des Präsidiums haben stets ein Anwesenheits- und Rederecht, ihnen muss vierzehn Tage vor der Landesausschusssitzung Datum, Zeit, Ort und die Tagesordnung mitgeteilt werden.</p>	<p>Durch die Konferenzform sollen auch Telefonkonferenzen u.ä. ermöglicht werden.</p> <p>In der Vergangenheit schon praktiziert; nunmehr auch in der Satzung geregelt.                  Klarstellung, da es in der Vergangenheit immer wieder Diskussionen um die Teilnahme von Mitarbeitern (BGFs) und Gästen gab.</p> <p>Durch ein Anwesenheits- und Rederecht wird die Kooperation mit dem Präsidium sichergestellt.</p>
<p><b>§ 11 Präsidium</b></p> <p>1. Das Präsidium besteht aus                  a) dem Präsidenten,                  b) dem ersten Vizepräsidenten,                  c) dem zweiten Vizepräsidenten,                  d) dem dritten Vizepräsidenten,</p>	<p><b>§ 12 Präsidium</b></p> <p>1. Das Präsidium besteht aus                  a) dem Präsidenten,                  b) dem ersten Vizepräsidenten,                  c) dem zweiten Vizepräsidenten,                  d) dem dritten Vizepräsidenten,</p>	



<p>e) dem Landesschatzmeister,                  f) einem ersten weiteren Präsidiumsmitglied,                  g) einem zweiten weiteren Präsidiumsmitglied,                  h) einem dritten weiteren Präsidiumsmitglied,                  die jeweils einzeln gewählt werden.</p> <p>2. In das Präsidium können gewählt werden: Ordentliche Mitglieder und Mitglieder der Gewerbevereine, sofern sie selbständig und natürliche Personen sind. Die Präsidiumsmitglieder werden auf 4 Jahre gewählt. Sie bleiben im Amt, bis eine Neuwahl stattgefunden hat. Sie dürfen bei der Wahl das 70. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.</p> <p>3. Das Amt des Präsidiumsmitglieds endet vorzeitig durch Niederlegung, Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte oder durch Beschluß der Generalversammlung. Der Landesausschuß kann ein Präsidiumsmitglied bis zur Entscheidung durch die Generalversammlung seines Amtes vorläufig entheben. Der Beschluß bedarf der 3/4 Mehrheit des Landesausschusses.</p> <p>4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident und die Vizepräsidenten. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt, dass die Vizepräsidenten von der Vertretungsbefugnis nur im Verhinderungsfall des Präsidenten in der Reihenfolge des Abs. 1 Gebrauch machen dürfen.</p>	<p>e) dem Landesschatzmeister,                  f) mindestens zwei bis maximal vier weiteren Präsidiumsmitgliedern,                  die jeweils einzeln gewählt werden.</p> <p>2. In das Präsidium können ausschließlich ordentliche Mitglieder gewählt werden. Die Präsidiumsmitglieder werden auf vier Jahre gewählt. Sie bleiben im Amt bis eine Neuwahl stattgefunden hat. Sie dürfen bei der Wahl das 70. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Es sind nicht mehr als zwei Wiederwahlen möglich, wobei hierbei eine Nachwahl bei Amtsantritt (keine vollständige Amtszeit) nicht mitzuzählen ist.</p> <p>3. Das Amt des Präsidiumsmitglieds endet vorzeitig durch Niederlegung, Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte oder durch Beschluss der Generalversammlung. Der Landesausschuss kann ein Präsidiumsmitglied bis zur Entscheidung durch die Generalversammlung seines Amtes vorläufig entheben. Der Beschluss bedarf der 3/4 Mehrheit des Landesausschusses.</p> <p>4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident und die Vizepräsidenten. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt, dass die Vizepräsidenten von der Vertretungsbefugnis nur im Verhinderungsfall des Präsidenten in der Reihenfolge des Abs. 1 Gebrauch machen dürfen.</p>	<p><b>Flexiblere Größe des Präsidiums</b></p> <p><b>Neu: Beschränkung auf max. eine Rumpf- und zwei volle Amtszeiten.</b></p>
--	--	---

<p>5a. Das Präsidium ist ermächtigt, Versicherungen für Vermögensschadenhaftpflicht und Unfall (z.B. VBG) abzuschließen.</p> <p>5. Dem Präsidium obliegt die Leitung des Verbandes im Rahmen der Richtlinien der Generalversammlung und des Landesausschusses. Es entscheidet in allen Verbandsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich einem anderen Verbandsorgan durch die Satzung zugewiesen sind. Hierfür kann das Präsidium Beauftragte bestellen. Die Präsidiumssitzungen werden vom Präsidenten mit einer Frist von 8 Tagen einberufen. Das Präsidium ist beschlußfähig, wenn 4 Präsidiumsmitglieder anwesend sind. Jedes Präsidiumsmitglied hat eine Stimme.</p> <p>6. Der Präsident hat den Vorsitz in den Zusammenkünften des Präsidiums. Bei Stimmengleichheit im Präsidium entscheidet die Stimme des Präsidenten.</p> <p>7. Nur das Präsidium kann im Ausnahmefall Beschlüsse im Umlaufverfahren fernschriftlich oder schriftlich fassen, wenn der Beschlußvorschlag allen Präsidiumsmitgliedern zugegangen ist. Ein Beschlußvorschlag gilt als zugegangen, sobald den Präsidiumsmitgliedern Gelegenheit gegeben</p>	<p>5. Das Präsidium ist ermächtigt, Versicherungen für Vermögensschadenhaftpflicht und Unfall (z.B. VBG) abzuschließen.</p> <p>6. Dem Präsidium obliegt die Leitung des Verbandes im Rahmen der Richtlinien der Generalversammlung und des Landesausschusses. Es entscheidet in allen Verbandsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich einem anderen Verbandsorgan durch die Satzung zugewiesen sind. Hierfür kann das Präsidium Beauftragte bestellen. Die Präsidiumssitzungen werden vom Präsidenten mit einer Frist von 8 Tagen einberufen. Soweit nicht anders vorgeschrieben entscheidet das Präsidium durch einfachen Mehrheitsbeschluss. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Stimmen anwesend ist. Jedes Präsidiumsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit im Präsidium entscheidet die Stimme des Präsidenten.</p> <p>7. Die Zusammenkünfte des Präsidiums erfolgen grundsätzlich in Konferenzform, näheres regelt die Geschäftsordnung des Präsidiums. Der Präsident hat den Vorsitz in den Zusammenkünften des Präsidiums.</p> <p>8. Das Präsidium kann Beschlüsse auch im Umlaufverfahren fernschriftlich, fernmündlich, per E-Mail oder schriftlich fassen, wenn der Beschlussvorschlag allen Präsidiumsmitgliedern zugegangen ist und mindestens die Hälfte der Stimmen an der Beschlussfassung teilnehmen.</p>	<p><b>Regelung bereits in der LVT 2018 zur Satzungsergänzung beschlossen.</b></p> <p><b>Konkretisierung zur Beschlussfassung und Anpassung an die flexible Organgröße.</b></p> <p><b>Zusammenfassung: Früher teilw. in Abs. 6</b></p> <p><b>Neu: Konferenzform; dadurch werden Telefon- und Videositzungen (und Beschlüsse) möglich.</b></p> <p><b>Umlaufbeschluss nicht mehr eine Ausnahme und Privileg des Präsidiums, sondern normales Entscheidungsmittel aller Gremien (je nach Ermöglichung in der Geschäftsordnung, wenn nicht schon in der Satzung ausdrücklich vorgesehen). Das vereinfacht und beschleunigt den Entscheidungsvorgang auf allen Ebenen.</b></p>
---	---	--

<p>worden ist, von dem Antrag Kenntnis zu nehmen. Im Übrigen gelten Abs. 5, Satz 6 und Abs. 6, Satz 2.</p> <p>8. Der Landesschatzmeister ist verantwortlich für das gesamte Rechnungswesen. Er stellt zusammen mit dem Präsidium den Haushaltsplan auf und legt ihn und die Jahresrechnung dem Landesausschuß zur Genehmigung vor. Er hat der Generalversammlung einen Rechenschaftsbericht zu erstatten.</p> <p>9. Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung.</p> <p>10. Scheidet ein Präsidiumsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so hat in der nächsten Generalversammlung eine Ergänzungswahl für den Rest der Amtszeit zu erfolgen.</p>	<p>Ein Beschlussvorschlag gilt als zugegangen, sobald den Präsidiumsmitgliedern Gelegenheit gegeben worden ist, von dem Antrag Kenntnis zu nehmen. Im Übrigen gelten Abs. 6 Satz 5 und 7 und Abs. 7 Satz 2.</p> <p>9. Der Landesschatzmeister ist verantwortlich für das gesamte Rechnungswesen. Er stellt zusammen mit dem Präsidium den Haushaltsplan auf und legt ihn und die Jahresrechnung dem Landesausschuss zur Genehmigung vor. Er hat der Generalversammlung einen Rechenschaftsbericht zu erstatten.</p> <p>10. Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung.</p> <p>11. Scheidet ein Präsidiumsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so hat in der nächsten Generalversammlung eine Ergänzungswahl für den Rest der Amtszeit zu erfolgen.</p> <p>12. Sinkt die Anzahl der im Amt befindlichen Präsidiumsmitglieder auf unter 5, oder hat der Verband keinen Vorstand mehr nach Abs. 4, ist unter satzungsgemäßer Maßgabe unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung einzuladen. Ist kein Vorstand mehr nach Abs. 4 vorhanden, erfolgt Ladung und Leitung der Generalversammlung durch den Sprecher des Landesausschusses.</p>	<p>Das Präsidium sollte eine Mindeststärke haben und eine wirksame Vertretung. Wenn das nicht gewährleistet ist, sind baldige Nachwahlen / Neuwahlen unumgänglich (das war eine Lücke in der alten Satzung). Die Einladung durch den Landesausschuss ist notwendig, wenn die satzungsgemäßen Einladungsformalien nicht eingehalten werden können (wenn kein Vorstand gem. Abs. 4 mehr da ist).</p> <p>Regelung bereits in der LVT 2018 zur Satzungsergänzung beschlossen.</p>
--	--	---

<p>11. Das Präsidium ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Amtsbezogene Aufwendungen nach § 670 BGB werden ersetzt. Zudem können der Präsident und die weiteren Mitglieder des Präsidiums für ihre Tätigkeit eine pauschale Vergütung erhalten, soweit dies in Anbetracht der jeweiligen Tätigkeit angemessen ist und die Haushaltslage das zulässt. Der Landesausschuß entscheidet durch Beschluss über die Auszahlung der Tätigkeitsvergütung und deren Dauer und Höhe.</p>	<p>13. Das Präsidium ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Amtsbezogene Aufwendungen nach § 670 BGB werden ersetzt. Zudem können der Präsident und die weiteren Mitglieder des Präsidiums für ihre Tätigkeit eine pauschale Vergütung erhalten, soweit dies in Anbetracht der jeweiligen Tätigkeit angemessen ist und die Haushaltslage das zulässt.</p>	<p><b>Die Zuständigkeitsregel nun in § 11 Abs. 4b</b></p>
<p><b>§ 12 Geschäftsführung</b></p> <p>1. Das Präsidium bestellt zur Führung der Verbandsgeschäfte einen Hauptgeschäftsführer, der an die Richtlinien und Beschlüsse der Verbandsorgane gebunden ist. Der Hauptgeschäftsführer hat das Recht, an allen Sitzungen der Verbandsorgane beratend teilzunehmen.</p> <p>2. Der Hauptgeschäftsführer leitet die Hauptgeschäftsstelle und führt die Dienstaufsicht über alle übrigen Geschäftsstellen des Verbandes. Er ist der Dienstvorgesetzte der vom Verband beschäftigten Mitarbeiter. Die Anstellung von Mitarbeitern erfolgt gemeinsam durch das Präsidium und dem Hauptgeschäftsführer.</p> <p>3. Der Hauptgeschäftsführer gilt als besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB für alle Angele-</p>	<p><b>§ 13 Geschäftsführung</b></p> <p>1. Das Präsidium bestellt und entlässt nach Zustimmung des Landesausschusses zur Führung der Verbandsgeschäfte einen Hauptgeschäftsführer, der an die Satzung gebunden ist. Der Hauptgeschäftsführer hat das Recht, an allen Sitzungen der Verbandsorgane beratend teilzunehmen.</p> <p>2. Der Hauptgeschäftsführer leitet die Geschäftsstellen und führt die Dienstaufsicht über alle Mitarbeiter. Die Anstellung von Mitarbeitern erfolgt gemeinsam durch das Präsidium und den Hauptgeschäftsführer.</p> <p>3. Der Hauptgeschäftsführer gilt als besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB für alle Angele-</p>	<p><b>Die Besetzung und Entlassung dieser wichtigen Position erfolgt künftig im Einvernehmen beider Gremien.</b></p> <p><b>Leicht umformuliert; Keine inhaltliche Änderung</b></p>

<p>genheiten, die die gewöhnliche Tätigkeit des Verbandes betreffen, sowie für sämtliche Rechtsgeschäfte der gewöhnlichen Vermögensverwaltung.</p>	<p>genheiten, die die gewöhnliche Tätigkeit des Verbandes betreffen, sowie für sämtliche Rechtsgeschäfte der gewöhnlichen Vermögensverwaltung.</p>	
<p><b>§ 13 Bezirksverbände</b></p> <p>1. Die Bezirksverbände sollen die Ortsverbände und Gewerbevereine in ihren Aktivitäten, auch auf Kreisebene und unter den Landkreisen, koordinieren und ihre Interessen zusammenfassend in den Verband einbringen.</p> <p>2. Die Organe der Bezirksverbände sind              a) die Bezirksversammlung              b) der Bezirksvorstand.</p> <p>3. Die Vorstandsmitglieder aller Ortsverbände und Gewerbevereine eines Bezirksverbandes bilden die Bezirksversammlung.</p> <p>4. Die Bezirksversammlung wird durch den Bezirksvorstand jährlich mindestens einmal einberufen. Für die Bezirksversammlung gilt § 9 Absatz 3 entsprechend. Die Bezirksversammlung wählt den Bezirksvorstand.</p> <p>5. Die Bezirksvorstandschaft besteht aus dem Bezirksvorsitzenden und zwei stellvertretenden</p>	<p><b>§ 14 Bezirksverbände</b></p> <p>1. Die Bezirksverbände sollen die Ortsverbände und Vereine in ihren Aktivitäten, auch auf Kreisebene und unter den Landkreisen, koordinieren und ihre Interessen zusammenfassend in den Verband einbringen.</p> <p>2. Die Organe der Bezirksverbände sind              a) die Bezirksversammlung              b) der Bezirksvorstand.</p> <p>3. Die Delegierten aller Ortsverbände und die Vertreter der Vereine eines Bezirksverbandes bilden die Bezirksversammlung. Die Bezirksvorstandschaft kann alle Bezirksverbandsmitglieder dazu einladen.</p> <p>4. Die Bezirksversammlung wird durch den Bezirksvorstand jährlich mindestens einmal einberufen. Für die Bezirksversammlung gilt § 10 Abs. 3 und Abs. 6 Satz 2 bis 7 entsprechend. Die Bezirksversammlung wählt den Bezirksvorstand.</p> <p>5. Der Bezirksvorstand besteht aus dem Bezirksvorsitzenden und mindestens zwei stellvertretenden Bezirksvorsitzenden und mindestens</p>	<p><b>Anpassung an neue Mitgliederstruktur.</b></p> <p><b>Umstellung auf Delegierte.</b>  <b>Anpassung an neue Mitgliederstruktur.</b></p> <p><b>Klarstellung, dass nicht auch jedes bezirksfremde Mitglied Anwesenheits- und Rederecht hat.</b></p>

<p>Bezirkvorsitzenden und mindestens einem weiteren Mitglied. Die Amtsperiode beträgt drei Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.</p> <p>6. Die Bezirksvorstände werden in ihren Aktivitäten von einem Bezirksgeschäftsführer unterstützt.</p>	<p>einem weiteren Mitglied und dem gewählten Landesausschussmitglied, soweit dieses nicht bereits in den Bezirksvorstand gewählt wurde, gleiches gilt für den Stellvertreter gemäß § 11 Abs. 2b. Die Amtsperiode beträgt drei Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Bei einem vorzeitigen Rücktritt bzw. Ausscheiden des Bezirkvorsitzenden oder eines Stellvertreters ist spätestens in der nächsten ordentlichen Bezirksversammlung eine Nachwahl für die restliche Amtszeit durchzuführen, gleiches gilt für das gewählte Landesausschussmitglied und den Stellvertreter gemäß § 11 Abs. 2b.</p> <p>6. Die Bezirksvorstände werden in ihren Aktivitäten vom Verband unterstützt.</p> <p>7. Der Verband stellt hierfür den Bezirksvorständen einen Bezirksgeschäftsführer zur Seite, der den Bezirksvorstand im Sinne von § 2 unterstützt.</p>	<p><b>Landesausschussmitglied als Mindestbesetzung im Bezirksvorstand;</b></p> <p><b>Eine Nachwahlregelung fehlte bisher.</b></p>
<p><b>§ 14 Ortsverbände</b></p> <p>1. Die Ortsverbände wählen einen Ortsvorstand auf die Dauer von drei Jahren. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Der Vorstand besteht mindestens aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassenwart, die jeweils einzeln zu wählen sind. Der Ortsverband kann weitere Vor-</p>	<p><b>§ 15 Ortsverbände</b></p> <p>1. Die Ortsverbände wählen einen Ortsvorstand und seine Delegierten auf die Dauer von drei Jahren. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, mindestens einem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassenwart, die jeweils einzeln zu wählen sind. Der Ortsverband kann weitere Vorstandsmitglieder</p>	<p><b>Beiräte werden in der Satzung nicht mehr erwähnt, da sie kein Organ sind. Es steht dem Ortsverband natür-</b></p>

<p>standsmitglieder hinzu wählen. Zusätzlich können Beiräte gewählt oder kooptiert werden; diese sind nicht Vorstandsmitglieder.</p> <p>2. Zusätzlich wählen die Ortsverbände zwei Rechnungsprüfer. Die Rechnungsprüfung hat jährlich auch gemäß den Rechnungsprüfungsrichtlinien des Verbandes zu erfolgen. Erfolgt</p>	<p>hinzuwählen. Der Vorstand kann aus seiner Mitte, im Zuge der Jahreshauptversammlung, einen Mitgliederbeauftragten bestimmen.</p> <p>2. Scheidet aus dem Vorstand der Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender oder der Schriftführer oder der Kassenwart aus, so hat spätestens bei der nächsten Mitgliederversammlung des Ortsverbandes eine Nachwahl für den Rest der Amtszeit zu erfolgen. Bis zur Nachwahl bleibt der Restvorstand handlungs- und beschlussfähig, soweit noch mindestens zwei Vorstandsmitglieder vorhanden sind.</p> <p>3. Ist kein handlungsfähiger Vorstand vorhanden, wird bei einer Nachwahl kein vollständiger Vorstand gebildet oder wird keine Nachwahl durchgeführt, kann der Verband die Verwaltung des dem Ortsverband zugeordneten Vermögens übernehmen bis wieder ein satzungsgemäßer Ortsvorstand gebildet ist. Der Verband ist in diesem Fall berechtigt, Maßnahmen und Verfügungen im Sinne des Ortsverbandes zu tätigen. Dies tritt ebenfalls in Kraft, wenn keine Jahreshauptversammlung durchgeführt wird, unabhängig von der Handlungsfähigkeit des Vorstandes des Ortsverbandes.</p> <p>4. Zusätzlich wählen die Ortsverbände zwei Rechnungsprüfer, die nicht zwingend Mitglieder des Verbandes sein müssen. Die Rechnungsprüfung hat jährlich auch gemäß den Rechnungsprüfungsrichtlinien des Verbandes zu erfolgen.</p>	<p>lich frei, welche zu bestimmen. Kooptation durch Wahl oder Präsidiumsbeschluss ist ebenso möglich, da auch diese keine Organmitglieder sind.                  Neu: Der Mitgliederbeauftragte soll Neumitglieder begrüßen und Kündigungen nachgehen.</p> <p>Jeder Ortsverband soll motiviert bleiben, regelmäßig Wahlen durchzuführen, wenn Mitglieder ausscheiden und dann nur noch Rumpf-Vorstandschafften existieren.                  Zudem wird verhindert, dass ein OV unmittelbar durch teilweisen Rücktritt im Vorstand inaktiv wird.</p> <p>Das untermauert die Anforderung an den OV, möglichst schnell wieder einen vollständigen Vorstand zu bilden, da ansonsten die Verwaltung des Vermögens auf den Landesverband übergehen könnte.</p> <p>Klarstellung, Rechn.Prüf. müssen nicht zwingend Mitglieder sein.</p>
--	--	--

<p>diese nicht, so kann das Präsidium eine Rechnungsprüfung veranlassen.</p> <p>3. Die Mitgliederversammlungen der Ortsverbände werden vom Vorsitzenden des Ortsverbandes mit einer Frist von 14 Tagen einberufen. Jährlich hat mindestens eine Mitgliederversammlung stattzufinden. Diese wählt die Delegierten und deren Stellvertreter für die General- und Bezirksversammlung.</p> <p>4. Dem Ortsvorstand obliegt die Verwaltung des im Ortsverband vorhandenen Vermögens.</p>	<p>Erfolgt diese nicht, so kann das Präsidium eine Rechnungsprüfung veranlassen.</p> <p>5. Die Mitgliederversammlungen der Ortsverbände werden vom Vorsitzenden des Ortsverbandes mit einer Frist von 14 Tagen einberufen. Jährlich hat mindestens eine Mitgliederversammlung stattzufinden. Diese wählt die Delegierten und deren Stellvertreter für die General- und Bezirksversammlung. Bei jeder Mitgliederversammlung führt der gewählte Schriftführer mindestens ein Beschlussprotokoll. Ist dieser nicht anwesend, wird durch den Leiter der Mitgliederversammlung ein Schriftführer benannt.</p> <p>6. Zu den Ortsvorstandssitzungen lädt der Ortsvorsitzende schriftlich oder fernschriftlich oder per E-Mail mit einer Mindestfrist von 8 Tagen ein. Vom Ortsvorsitzenden ist eine Ortsvorstandssitzung, innerhalb von 3 Wochen, einzuberufen, wenn dies mindestens die Hälfte des gewählten Ortsvorstandes vom Ortsvorsitzenden schriftlich oder fernschriftlich oder per E-Mail verlangt.</p> <p>7. Dem Ortsvorstand obliegt die Verwaltung des dem Ortsverband zugeordneten Verbandsvermögens.</p>	<p>In der Vergangenheit sorgten vor allem die Beschlüsse für Unmut in den Ortsverbänden, die nicht schriftlich festgehalten waren.</p> <p>Regelung, wie zur Ortsvorstandssitzung geladen wird, diese fehlte bisher.</p> <p>Die Formulierungsänderung beschreibt den Istzustand rechtlich zutreffend.</p>
<p><b>§ 15 Gemeinsame Bestimmungen für Bezirks- und Ortsverbände</b></p>	<p><b>§ 16 Gemeinsame Bestimmungen für Bezirks- und Ortsverbände</b></p>	



<p>1. Die Vorsitzenden der Bezirks- und Ortsverbände sind ermächtigt, im Rahmen des in ihren Verbänden vorhandenen Vermögens, Rechtsgeschäfte für ihre Verbände einzugehen.</p> <p>2. Die Vorsitzenden der Bezirks- und Ortsverbände bedürfen für das Eingehen finanzieller Verpflichtungen, die den Rahmen des in ihren Verbänden vorhandenen Vermögens übersteigen, einer besonderen schriftlichen Vollmacht des Präsidiums.</p> <p>3. Das Präsidium ist zu jeder Bezirksversammlung und Versammlung der Ortsverbände und Gewerbevereine einzuladen und hat dort Rede- und Antragsrecht. Das Präsidium kann dieses Recht an den zuständigen Bezirksvorstand delegieren. Das Präsidium ist jederzeit berechtigt, eine solche Versammlung selbst einzuberufen, wenn es das Interesse des Verbandes erfordert. In diesem Fall führt der Präsident oder sein Beauftragter den Vorsitz</p>	<p>1. Die Vorsitzenden der Bezirks- und Ortsverbände sind ermächtigt, ausschließlich im Rahmen des ihren Verbänden zugeordneten Verbandsvermögens, Rechtsgeschäfte für ihre Verbände einzugehen. Rechtlich vertreten sie insoweit den Verband. Hierbei haben sie die Grundsätze der ordnungsgemäßen und satzungskonformen Mittelverwendung zu beachten. Insbesondere satzungsfremde Spekulationsgeschäfte oder ähnliche vermögensgefährdende Risikogeschäfte sind strikt verboten.</p> <p>2. Die Vorsitzenden der Bezirks- und Ortsverbände bedürfen für das Eingehen finanzieller Verpflichtungen, die den Rahmen des ihren Verbänden zugeordneten Verbandvermögens übersteigen, einer besonderen schriftlichen Vollmacht des Präsidiums.</p> <p>3. Das Präsidium ist zu jeder Bezirksversammlung und Versammlung der Ortsverbände und Vereine einzuladen und hat dort Rede- und Antragsrecht. Das Präsidium kann dieses Recht an den zuständigen Bezirksvorstand delegieren.</p> <p>4. In begründeten Ausnahmefällen, unabhängig von § 15 Abs. 3, kann das Präsidium eine Mitgliederversammlung des Ortsverbandes oder eine Bezirksversammlung unter Einhaltung der jeweiligen Ladungsformalien einberufen. In diesem Fall führt der Präsident oder sein Beauftragter den Vorsitz.</p>	<p><b>Rechtliche Klarstellung, auf welcher Basis die Vorsitzenden handeln. Da die Orts- und Bezirksverbände unselbstständige Einheiten und damit selbst nicht rechtsgeschäftsfähig sind, bestand die Gefahr, als Vertreter ohne Vertretungsmacht zu handeln. Dieses Risiko ist nunmehr beseitigt.</b> <b>Klarstellung: Spekulations- und Risikogeschäfte sind nicht von der Vollmacht gedeckt.</b></p> <p><b>Sprachliche Anpassung</b></p> <p><b>In geänderter Fassung als neuer Abs. 4</b></p> <p><b>Einladungen sollten nicht willkürlich erfolgen dürfen, da das Einberufungsrecht ggf. auch für satzungsfremde Motivationen missbraucht werden könnte.</b></p>
---	--	--

<p><b>§ 16 Verbandsausschüsse</b></p> <p>1. Zur Erfüllung einzelner Aufgaben können Ausschüsse und Arbeitskreise von der Generalversammlung, vom Präsidium oder dem Landesauschuß errichtet werden. Das Recht der Ortsverbände und der angeschlossenen Gewerbevereine, sich mit Zustimmung des Präsidiums überregional, auch auf Kreisebene, zusammenzuschließen, bleibt unberührt. Die Regelungen der Satzung sind entsprechend anzuwenden.</p> <p>2. Die Ausschüsse und Arbeitskreise sind mit Zustimmung des Präsidiums berechtigt, Sachverständige zur Behandlung besonderer Fragen heranzuziehen.</p>	<p><b>§ 17 Arbeitskreise</b></p> <p>Auf allen Ebenen des Verbandes können Arbeitskreise gebildet werden, mit Zustimmung des Präsidiums können Sachverständige zur Behandlung besonderer Fragen beigezogen werden.</p>	<p><b>Inhaltliche Verbandsarbeit soll ohne großen Formalismus oder inhaltliche Schranken organisiert werden dürfen. Dies gewährleistet der Arbeitskreis.</b></p> <p><b>Nunmehr entbehrlich, da Arbeitskreise frei gebildet werden können. Der Ausschuss bleibt nicht den Gremien vorbehalten.</b></p>
<p>Ab 9.6.2018: <b>§ 17 Ehrengericht</b></p> <p>1. Das Ehrengericht besteht aus 5 Mitgliedern, die von der Generalversammlung jeweils mit dem Präsidium gewählt werden. Die Generalversammlung wählt für die Amtsdauer zudem ein erstes und ein zweites Ersatzmitglied.</p>	<p><b>§ 18 Ehrengericht</b></p> <p>1. Das Ehrengericht besteht aus 5 Mitgliedern, die von der Generalversammlung jeweils mit dem Präsidium gewählt werden. Die Generalversammlung wählt für die Amtsdauer zudem ein erstes und ein zweites Ersatzmitglied.</p>	<p><b>Ohne inhaltliche Änderung</b></p>

<p>2. Dem Ehrengericht darf kein Mitglied des Landesausschusses oder des Präsidiums angehören.</p> <p>3. Das Ehrengericht wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. An den Vorsitzenden sind alle Eingaben und Anträge zu richten. Mindestens ein Mitglied des Ehrengerichts sollte Jurist sein oder eine juristische Ausbildung genossen haben. Bei vorzeitigem Ausscheiden des Vorsitzenden aus dem Amt rückt der Stellvertreter an seine Stelle und das Ehrengericht wählt aus seiner Mitte einen Stellvertreter.</p> <p>4. Die Arbeit des Ehrengerichts und der Gang des Ehrengerichtsverfahrens richten sich nach der Ehrengerichtsordnung. Die Ehrengerichtsordnung wird vom Landesausschuß auf Vorschlag des Ehrengerichts beschlossen.</p> <p>5. Das Ehrengericht ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Bei seiner Abwesenheit oder Verhinderung entscheidet die Stimme des Stellvertreters im Falle der Stimmgleichheit.</p> <p>6. Das Ehrengericht ist Berufungsinstanz beim Ausschlussverfahren von Mitgliedern. Es tritt ferner auf Antrag einer der streitenden Parteien als Schiedsgericht in allen Streitigkeiten innerhalb</p>	<p>2. Dem Ehrengericht darf kein Mitglied des Landesausschusses oder des Präsidiums angehören.</p> <p>3. Das Ehrengericht wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. An den Vorsitzenden sind alle Eingaben und Anträge zu richten. Mindestens ein Mitglied des Ehrengerichts sollte Jurist sein oder eine juristische Ausbildung genossen haben. Bei vorzeitigem Ausscheiden des Vorsitzenden aus dem Amt rückt der Stellvertreter an seine Stelle und das Ehrengericht wählt aus seiner Mitte einen Stellvertreter.</p> <p>4. Die Arbeit des Ehrengerichts und der Gang des Ehrengerichtsverfahrens richten sich nach der Ehrengerichtsordnung. Die Ehrengerichtsordnung wird vom Landesausschuss auf Vorschlag des Ehrengerichts beschlossen.</p> <p>5. Das Ehrengericht ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Bei seiner Abwesenheit oder Verhinderung entscheidet die Stimme des Stellvertreters im Falle der Stimmgleichheit.</p> <p>6. Das Ehrengericht ist Berufungsinstanz beim Ausschlussverfahren von Mitgliedern. Es tritt ferner auf Antrag einer der streitenden Parteien als Schiedsgericht in allen Streitigkeiten innerhalb</p>	
---	--	--

<p>des Verbandes auf, dies gilt auch bei Streitigkeiten innerhalb von Organen des Verbandes und innerhalb von Ortsvorständen und innerhalb von Vorständen in Gewerbevereinen. Zudem tritt es auf Antrag des Präsidiums zusammen.</p> <p>7. Die Verhandlungen des Ehrengerichts sind grundsätzlich nicht öffentlich.</p> <p>8. Gegen ein Mitglied kann das Schieds- und Ehrengericht im Rahmen seiner Zuständigkeit wahlweise folgende Ordnungsmaßnahmen einzeln oder gleichzeitig verhängen:</p> <p>a. Rüge oder Verwarnung,</p> <p>b. zeitliches oder dauerndes Verbot des Zutritts zu bestimmten oder allen Einrichtungen und Veranstaltungen, ausgenommen Zusammenkünfte der Organe,</p> <p>c. befristeter oder dauernder Ausschluss aus dem BDS;</p> <p>d. Aberkennung ausgesprochener Ehrungen;</p> <p>9. Ferner kann das Ehrengericht auf Antrag des Präsidiums ein Mitglied einstweilen von der ausgeübten Wahlfunktion suspendieren, soweit das Mitglied im Rahmen seiner Wahlfunktion</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• seine Pflichten aus der Satzung oder aus den Beschlüssen satzungsgemäßer Gremien durch</li> </ul>	<p>des Verbandes auf, dies gilt auch bei Streitigkeiten innerhalb von Organen des Verbandes und innerhalb von Ortsvorständen und innerhalb von Vorständen in Vereinen. Zudem tritt es auf Antrag des Präsidiums zusammen.</p> <p>7. Die Verhandlungen des Ehrengerichts sind grundsätzlich nicht öffentlich.</p> <p>8. Gegen ein Mitglied kann das Schieds- und Ehrengericht im Rahmen seiner Zuständigkeit wahlweise folgende Ordnungsmaßnahmen einzeln oder gleichzeitig verhängen:</p> <p>a) Rüge oder Verwarnung,</p> <p>b) zeitliches oder dauerndes Verbot des Zutritts zu bestimmten oder allen Einrichtungen und Veranstaltungen, ausgenommen Zusammenkünfte der Organe,</p> <p>c) befristeter oder dauernder Ausschluss aus dem Verband,</p> <p>d) Aberkennung ausgesprochener Ehrungen.</p> <p>9. Ferner kann das Ehrengericht auf Antrag des Präsidiums ein Mitglied einstweilen von der ausgeübten Wahlfunktion suspendieren, soweit das Mitglied im Rahmen seiner Wahlfunktion</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• seine Pflichten aus der Satzung oder aus den Beschlüssen satzungsgemäßer Gremien durch</li> </ul>	
---	--	--

<p>Handlungen oder Unterlassungen grob verletzt oder</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• sonstige wichtige Interessen des BDS gefährdet oder</li> <li>• das Mitglied im Rahmen seiner Wahlfunktion für den BDS ein entsprechendes Verhalten bei anderen Mitgliedern duldet, obwohl es dies unterbinden könnte.</li> </ul> <p>10. Das Ehrengericht kann von der Klagepartei einen Kostenvorschuss bis zur mutmaßlichen Höhe der entstehenden Kosten verlangen. Das Ehrengericht kann die Kosten des Verfahrens dem schuldhaft unterlegenen Teil auferlegen.</p> <p>11. Ersatzmitglieder werden der Reihe nach in das Ehrengericht berufen, wenn Mitglieder vor Ende der Amtszeit aus dem Ehrengericht ausscheiden. Sie werden der Reihe nach nur für ein Verfahren in das Ehrengericht berufen, wenn für dieses Verfahren ein oder mehrere Ehrengerichtsmitglieder wegen Befangenheit von der Beschlussfassung und den Sitzungen ausgeschlossen sind.</p>	<p>Handlungen oder Unterlassungen grob verletzt oder</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• sonstige wichtige Interessen des Verbandes gefährdet oder</li> <li>• das Mitglied im Rahmen seiner Wahlfunktion für den Verband ein entsprechendes Verhalten bei anderen Mitgliedern duldet, obwohl es dies unterbinden könnte.</li> </ul> <p>10. Das Ehrengericht kann von der Klagepartei einen Kostenvorschuss bis zur mutmaßlichen Höhe der entstehenden Kosten verlangen. Das Ehrengericht kann die Kosten des Verfahrens dem schuldhaft unterlegenen Teil auferlegen.</p> <p>11. Ersatzmitglieder werden der Reihe nach in das Ehrengericht berufen, wenn Mitglieder vor Ende der Amtszeit aus dem Ehrengericht ausscheiden. Sie werden der Reihe nach nur für ein Verfahren in das Ehrengericht berufen, wenn für dieses Verfahren ein oder mehrere Ehrengerichtsmitglieder wegen Befangenheit von der Beschlussfassung und den Sitzungen ausgeschlossen sind.</p>	
<p><b>Ab 9.6.2018: § 17a Datenschutz</b></p> <p>1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Verbandes werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes</p>	<p><b>§ 19 Datenschutz</b></p> <p>1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Verbandes werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes</p>	<p><b>Ohne Änderung</b></p>

<p>(BDSGneu) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verband verarbeitet.</p> <p>2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Mitglied insbesondere die folgenden Rechte:</p> <p>a) das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,</p> <p>b) das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,</p> <p>c) das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,</p> <p>d) das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,</p> <p>e) das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und</p> <p>f) das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.</p> <p>3) Den Organen des Verbandes, allen Mitarbeitern oder den sonst für den Verband Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu einem anderen als zu der jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht</p>	<p>(BDSGneu) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verband verarbeitet.</p> <p>2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Mitglied insbesondere die folgenden Rechte:</p> <p>a) das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,</p> <p>b) das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,</p> <p>c) das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,</p> <p>d) das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,</p> <p>e) das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und</p> <p>f) das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.</p> <p>3) Den Organen des Verbandes, allen Mitarbeitern oder den sonst für den Verband Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu einem anderen als zu der jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch</p>	
---	--	--

<p>auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verband hinaus.</p> <p>4) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bzw. weiteren ggf. nachfolgenden gesetzlichen Regelungen bestellt der Verband einen Datenschutzbeauftragten.</p> <p>5) Der Verband erlässt Leitlinien zum Datenschutz, die von allen mit der Verarbeitung von Daten betrauten Personen verbindlich anzuwenden sind.</p>	<p>über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verband hinaus.</p> <p>4) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bzw. weiteren ggf. nachfolgenden gesetzlichen Regelungen bestellt der Verband einen Datenschutzbeauftragten.</p> <p>5) Der Verband erlässt Leitlinien zum Datenschutz, die von allen mit der Verarbeitung von Daten betrauten Personen verbindlich anzuwenden sind.</p>	
<p><b>§ 18 Auflösung</b></p> <p>Die Auflösung des Verbandes ist beim Präsidium schriftlich zu beantragen. Wird der Antrag auf Auflösung von mindestens 1/4 der Stimmen nach § 9 Abs. 3 gestellt, so ist eine, nur zur Verhandlung über diesen Antrag bestimmte, außerordentliche Generalversammlung einzuberufen. Der Beschluß auf Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen (§ 9 Abs. 3) gefaßt werden. Sind in der außerordentlichen Generalversammlung nicht mindestens 3/4 der im Verband vorhandenen Stimmen vertreten, so ist binnen 4 Wochen eine zweite außerordentliche Generalversammlung einzuberufen, in welcher der Auflösungsbeschluss mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen (§ 9</p>	<p><b>§ 20 Auflösung</b></p> <p>Die Auflösung des Verbandes ist beim Präsidium schriftlich zu beantragen. Wird der Antrag auf Auflösung von mindestens 1/4 der Stimmen nach § 10 Abs. 6 gestellt, so ist eine, nur zur Verhandlung über diesen Antrag bestimmte, außerordentliche Generalversammlung einzuberufen. Der Beschluss auf Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen (§ 10 Abs. 6) gefasst werden. Sind in der außerordentlichen Generalversammlung nicht mindestens 3/4 der im Verband vorhandenen Stimmen vertreten, so ist binnen 4 Wochen eine zweite außerordentliche Generalversammlung einzuberufen, in welcher der Auflösungsbeschluss mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen</p>	<p>Ohne inhaltliche Änderung</p>

<p>Abs. 3) gefasst werden kann. Über die Verwendung des restlichen Verbandsvermögens beschließt die auflösende Generalversammlung.</p>	<p>(§ 10 Abs. 6) gefasst werden kann. Über die Verwendung des restlichen Verbandsvermögens beschließt die auflösende Generalversammlung.</p>	
<p><b>§ 19 Wahlen und Beschlußfassungen</b></p> <p>1. Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefaßt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.</p> <p>2. Abstimmungen finden durch Handzeichen statt. Auf Verlangen eines Stimmberechtigten sind sie geheim durchzuführen.</p> <p>3. Enthaltungen und leere Stimmzettel sind als ungültige Stimmen zu behandeln.</p> <p>4. Bei Wahlen soll ein Wahlausschuß mit mindestens drei Personen, die von der Versammlung zu berufen sind, gebildet werden.</p> <p>5. Weitere Vorstandsmitglieder und Beiräte können bei den Wahlen zu den Vorstandschaften in den Bezirks- und Ortsverbänden in Blockabstimmung gewählt werden.</p>	<p><b>§ 21 Wahlen und Beschlussfassungen / Protokollierung</b></p> <p>1. Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.</p> <p>2. Bei Abstimmungen über Entlastungen dürfen die zu Entlastenden nicht mitstimmen.</p> <p>3. Abstimmungen finden durch Handzeichen statt. Auf Verlangen eines Stimmberechtigten sind sie geheim durchzuführen.</p> <p>4. Enthaltungen und leere Stimmzettel sind als ungültige Stimmen zu behandeln.</p> <p>5. Bei Wahlen soll ein Wahlausschuss mit mindestens drei Personen, die von der Versammlung zu berufen sind, gebildet werden.</p> <p>6. Weitere Vorstandsmitglieder können bei den Wahlen zu den Vorstandschaften in den Bezirks- und Ortsverbänden in Blockabstimmung gewählt werden.</p>	<p><b>Klarstellung: Keine Instanz soll sich „selber“ entlasten können.</b></p> <p><b>Beiräte sind kein satzungsgemäßes Organ.</b></p>



<p>6. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt.</p> <p>7. Erhält bei Wahlen kein Bewerber die notwendige Mehrheit, erfolgt Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen; dies gilt auch bei Stimmengleichheit.</p> <p>8. Für eine Satzungsänderung ist die Zustimmung von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen nach § 9 Abs. 3 notwendig.</p>	<p>7. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt.</p> <p>8. Erhält bei Wahlen kein Bewerber die notwendige Mehrheit, erfolgt Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen; dies gilt auch bei Stimmengleichheit.</p> <p>9. Für eine Satzungsänderung ist die Zustimmung von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen nach § 10 Abs. 6 notwendig.</p> <p>10. Über Sitzungen und Versammlungen der Verbandsorgane, Bezirks- und Ortsverbände sind Ergebnisprotokolle anzufertigen, die insbesondere den Kassenbericht und das Ergebnis der Wahlen (Wahlprotokoll) enthalten. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter zusammen mit einem von ihm zu bestimmenden Protokollführer zu unterzeichnen. Die Ausfertigung muss spätestens 14 Tage nach der Versammlung erfolgen. Die Bezirks- und Ortsverbände müssen die Protokolle zeitnahe dem Verband zur Kenntnis geben.</p>	<p>Entspricht früherem § 20 Abs. 1 in abgewandelter Form. Diese Regelung passt hier redaktionell besser hinein.</p>
<p><b>§ 20 Sonstiges</b></p> <p>1. Über Sitzungen und Versammlungen der Verbandsorgane sind Niederschriften anzufertigen, die insbesondere den Kassenbericht und das Ergebnis der Wahlen (Wahlprotokoll) enthalten, die der Präsident zusammen mit einem von ihm zu</p>	<p><b>22 Sonstiges</b></p>	<p>Nun in § 19 Abs. 10 geregelt</p>

<p>bestimmenden Protokollführer zu unterzeichnen hat. Die Bezirks- und Ortsverbände sollen entsprechend verfahren und die Niederschriften dem Verband zur Kenntnis geben.</p> <p>2. Alle Regelungen in dieser Satzung beziehen sich grundsätzlich sowohl auf die weibliche als auch auf die männliche Form. Zur besseren Lesbarkeit wurde auf die zusätzliche Bezeichnung in weiblicher Form verzichtet.</p> <p>3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p> <p>4. Die Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung vom 09. Dezember 1996 mit ihren Ergänzungen und Änderungen außer Kraft.</p>	<p>1. Aus Gründen der Lesbarkeit wurde darauf verzichtet geschlechtsspezifische Formulierungen zu verwenden. Soweit personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Männer und Frauen und Diverse in gleicher Weise.</p> <p>2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p> <p>3. Die Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung vom 26. April 2008 mit ihren Ergänzungen und Änderungen außer Kraft.</p>	<p><b>Neue Formulierung mit genderneutraler Formulierung.</b></p> <p><b>Daten angepasst</b></p>
---	--	---